

Hygieneplan
für die Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V.
vom 22.05.2020
anlässlich der Corona-Pandemie
(Hygieneplan „Corona-Pandemie“)

INHALT

1. Einleitung
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Reinigung
8. Hygiene im Sanitärbereich

1. EINLEITUNG

Für den sukzessiven Wiedereinstieg in den regulären, normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetrieb der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V. sind nach der behördlich angeordneten Einstellung des Unterrichtsbetriebes am 17.03.2020 gemäß § 4, Abs. 1, Nr. 2 Corona-Verordnung in allen Phasen dieses Wiedereinstiegs insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Auf die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen (Corona Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik- und Jugendkunstschulen) vom 05.05.2020 und 21.05.2020 wird Bezug genommen.

Grundlage des Corona-Hygieneplans der Musikschule Ebersbach/Schlierbach e.V. sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die allgemeinbildenden Schulen vom 22.04.2020. Enthalten sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und die Verwaltung gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Musikschülerinnen und -schüler, sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** durch Händewaschen mit Seife für ca. 30 Sekunden (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen(!) beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch eine Mund-Nasen-Bedeckung - insbesondere im Treppenhaus und in den Fluren - verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, jedoch zulässig. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können auf eigenen Wunsch eine Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht verwenden.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die von der Musikschule genutzten Gebäude dürfen nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule bzw. der Stadt Ebersbach oder der Gemeinde Schlierbach ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Gebäuden auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, damit gegebenenfalls Infektionsketten nachverfolgt werden können.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist aufgefordert, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen oder Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Unterrichtsräume. Jeweils nach einer Unterrichtseinheit ist eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Die Nutzung von Ventilatoren und Klimageräten ist untersagt.
- Das regelmäßige Desinfizieren von stationären Instrumenten (Klaviere, E-Pianos, etc.) nach jeder Unterrichtsstunde wird durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel und Einmal-Handschuhe werden durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2,5 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben.
- Für den Unterricht bei Blechblasinstrumenten wird ein Behälter für das Kondenswasser etc. bereitgestellt, der mit Plastiktüten ausgekleidet und täglich gereinigt wird.
- Bei Blasinstrumenten darf kein „Durchblasen“ bzw. „Durchpusten“ stattfinden.
- Der nachfolgende Schüler darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der vorherige Schüler den Raum verlassen hat.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der WC-Räume muss durch Aushang darauf hingewiesen werden, wie viele Schüler sich im Sanitärraum aufhalten dürfen. Die Anzahl ist von der Größe des jeweiligen Sanitärbereiches abhängig.

Gezeichnet: G. Bumiller Musikschulleiter